

RS Vwgh 2008/2/20 2005/08/0172

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.02.2008

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §25 Abs1;

Rechtssatz

Der Rückforderungstatbestand des § 25 AIVG, soweit er das "Erkennenmüssen" betrifft, setzt nicht voraus, dass der Leistungsbezug vom Leistungsempfänger veranlasst wurde, sondern betrifft gerade auch Fälle, in denen es auf Grund eines Versehens des Arbeitsmarktservice selbst zu einer Auszahlung gekommen ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2005080172.X02

Im RIS seit

08.04.2008

Zuletzt aktualisiert am

12.07.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at